

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 1	Die Haushaltssatzungen 2020 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen.	Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmerei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einem zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.
TZ 2	Vom 01.01.2020 bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestand eine sog. „haushaltslose“ Zeit, in der die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO nicht immer angewandt wurden.	Grund für die späte amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Entscheidung über eine Kreditaufnahme aus alten Haushaltseinnahmeresten. Die HH-Einnahmereste aus Vorvorjahren verfallen mit amtlicher Bekanntmachung der HH-Satzung des laufenden Jahres. Um dies zu umgehen, müssten evtl. Kreditaufnahmen "auf Vorrat" getätigt werden.
TZ 3	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik). Im Haushaltsplan 2020 ist jedoch eine deutliche Steigerung von aufgeführten Kennzahlen/Schlüsselleistungen zu verzeichnen.	In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des Haushaltes auf den seit 22.08.2019 verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und umgesetzt.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 4	Zukünftig ist zu beachten, dass bei Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre der Stadtrat <u>unverzüglich</u> , ggf. auch in einer Sondersitzung, darüber zu informieren ist.	Aus der Sicht der Kämmerei stellt das Schreiben vom 12.11.2020 keine haushaltswirtschaftliche Sperre dar, es wurde nur das Verfahren für die Mittelverwendung dahingehend verändert, dass bei Ausgaben ab 5.000 € zusätzlich die Referatsleitung entsprechend eingebunden war. Im Rahmen der Sachbearbeitung gehört es ohnehin zu den Aufgaben der Sachbearbeitenden, mit den Mitteln der Stadt sparsam und wirtschaftlich umzugehen und zu prüfen, ob eine Ausgabe in der Höhe nötig ist. Dieses Prinzip wurde aufgrund der angespannten Lage auf die Referenten erweitert, um ein 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Eine Sperrung von Mitteln wurde nie vorgenommen. Der Stadtrat war über die Sitzungen zu den Haushaltsberatungen auch eingebunden. Diese Maßnahme stellt daher auch nur eine Maßnahme des Haushaltsvollzugs dar, um zu erreichen, dass die Ausgabemittel im Haushaltsjahr ausreichend sind. Folglich wurde diese Vorgehensweise entsprechend von § 26 KommHV-Doppik als übliche Bewirtschaftungsvorgabe des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gesehen. Unter diesen Maßnahmen im Vollzug wäre es sogar möglich gewesen, z. B. 10 % der Ansätze durch echte Sperrungen und spätere Freigaben vorzunehmen, ohne eine formale haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 28 KommHV Doppik vorzunehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Im Falle einer echten haushaltswirtschaftlichen Sperre würde der Stadtrat auch im Rahmen der Berichtspflicht der Verwaltung in der nächsten Stadtratssitzung unterrichtet.
TZ 5	Es ist künftig darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 70 KommHV- D umgesetzt werden und spätestens alle drei Jahre eine körperliche Inventur durchgeführt wird.	Inventurdurchführung ist durch die Anlagenbuchhaltung beginnend ab 2022 stadtweit über alle Ämter im dreijährigen Turnus erfolgt.
TZ 6	Es ist künftig darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 70 Abs. 4 KommHV- D umgesetzt werden. Insbesondere die Verfahrensbeschreibungen sind in einer aktualisierten Inventurrichtlinie mit Inventurrahmenplan aufzunehmen.	Die Inventurrichtlinie der Stadt Schwabach mit Inventurrahmenplan wurde per 01.01.2022 erneuert und im Intranet veröffentlicht.
TZ 7	Seit Jahren war kein Kassenkredit mehr nötig, der Höchstbetrag für Kassenkredite in den Haushaltssatzungen steigt aber weiter kontinuierlich an.	Um im Bedarfsfall aus Sicht der Kämmerei flexibel reagieren zu können, wird standardmäßig zulässige der mögliche Höchstbetrag in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Unabhängig davon wird bei Bedarf nach Ausschreibung ein individueller Vertrag mit einer Geschäftsbank ausgehandelt.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 8	Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken	Die Haushaltsreste werden auch in den kommenden Jahren sehr hoch bleiben. Die Ursachen hierfür liegen hier an sehr großen Investitionen und deren verzögerten Umsetzung durch die bekannten Ursachen (Krieg, Lieferkettenprobleme, Rohstoffmangel). Die Haushaltsreste werden kritisch geprüft, so konnte auch im Haushaltsjahr 2021 die Reste aus dem Vorjahr deutlich gesenkt werden. Es wird jedoch auf langer Sicht in einer Zeitreihe nicht mehr möglich sein, die Werte von 2009 bis 2015 wieder zu erreichen. Die Haushaltsrestentwicklung muss auch immer mit der Investitionsentwicklung gesehen werden.
TZ 9	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die verbindliche Fassung vom 16.03.2017 hat aber bislang noch nicht stattgefunden.	Die Umstellung auf die Doppik ist in Schwabach vor Einführung eines verbindlichen Kontenrahmens mit dazugehörigen Zuordnungsvorschriften erfolgt. Der zum Umstellungszeitpunkt verwendete Kontenrahmen kann mindestens bis zur Erstellung von aktuellen Jahresabschlüssen nicht geändert werden. Die Umstellung auf den seit 22.08.2019 verbindlichen Produkt- und Kontenplan ist für das Haushaltsjahr die kommenden Jahre vorgesehen.
TZ 10	Im Jahresabschluss ist der Bilanzvermerk gem. § 75 KommHV-Doppik unter Nr. 3. „Verpflichtung der Stadt Schwabach zur Zahlung der Bezirksumlage“ das Verpflichtungsjahr und die Betragshöhe falsch ausgewiesen.	Verpflichtung der Stadt Schwabach zur Zahlung der Bezirksumlage wurde versehentlich mit den Werten 2020 und nicht mit 2021 ausgewiesen - Richtig wäre hier gewesen: "Verpflichtung der Stadt Schwabach zur Zahlung der Bezirksumlage gem. Art. 21 Abs. 1 FAG beträgt für das Jahr 2021 in voller Höhe 14.402.340,91 €".
TZ 11	<p>Aktiva – Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition A) (II. Sachanlagen Nr. 8 - Geleistete Anzahlungen im Bau)</p> <p>Auf den Konten Anlagen im Bau (Kto.-Nr. 0961001 – 0961026) sind im Jahr 2020 insgesamt 17.497.113,77 € (Vorjahr:17.941.450,28 €) in der Bilanz zu verzeichnen. Davon entfallen rd. 10 Mio. € auf den Tiefbau- insbesondere den Gemeindestraßenbereich.</p> <p>Dieser Beträge ist als sehr hoch zu bezeichnen. Hier konnten aufgrund personeller Engpässe in den Fachämtern bereits fertig gestellte Maßnahmen noch nicht aktiviert werden. Bei Aktivierung der Baumaßnahmen sind zukünftig höhere Abschreibungen zu erwarten, die direkt die Ergebnisse der nachfolgenden Jahre beeinflussen werden. Der Stadtkämmerei kann hier kein Vorwurf gemacht werden, da sie die Fachämter (Tiefbauamt und Gebäudemanagement in den letzten Jahren (zuletzt per E-Mail vom 30.09.2021) mehrmals aufgefordert hat, abgenommene Maßnahmen mit den entsprechenden Informationen und Buchungsunterlagen (Vermögensbelege) der Anlagebuchhaltung zu melden.</p>	Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2021 konnte mit dem Fachamt ein großer Teil der Altfälle abgearbeitet werden. So konnte der Bilanzwert von rund 17,5 Mio. € auf 11,4 Mio. € gesenkt werden. Aufgrund der steigenden Investitionen werden aber auch die Konten Anlagen im Bau (096) in den nächsten Jahren wieder deutlich höhere Werte aufweisen, da Großprojekte wie z. B. die Johannes-Helm-Schule sich in der Umsetzung über mehrere Jahre hin ziehen.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 12	Die Rückstellungen (Bereich Umwelt- Deponienachsorge) sollten der aktuellen Kostenentwicklung angepasst werden.	Eine Indizierung ist nicht mehr notwendig, durch die Aufbringung der Oberflächenendabdichtung wird die Rückstellung in den Jahren 2022 bis 2025 entsprechend verwendet und aufgelöst. Dies zeigt bereits der Haushalt 2022 und die mittelfristige Finanzplanung 2023 auf.
TZ 13	Erhaltene Zuweisungen für die Volkshochschule aus dem Rettungsschirm Erwachsenenbildung wurden als Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen verbucht. Die Zuweisungen stammen aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie des Freistaats Bayern. Dieser Sonderfonds stellt kein Sondervermögen des Landes dar, sondern speist sich direkt aus Haushaltsmitteln des Landes. Richtig wäre daher die Verbuchung unter Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land .	Bei den Buchungen handelt es sich nicht nur um die Mittel aus dem Rettungsschirm Erwachsenenbildung, sondern auch um Zuweisungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG). Die Buchungen der erhaltenen Zuweisungen erfolgten in Absprache mit der Kämmerei auf das PSK Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen. Sollten in Zukunft durch weitere Rettungsschirme erneut Zuwendungen erfolgen, wird die Zuordnung beachtet.
TZ 14	Bei der Verbescheidung von Verwaltungsgebühren für Einsätze der Feuerwehr besteht weiterhin ein hoher Rückstau. Die rechtzeitige Fallbearbeitung ist nicht nur im Hinblick auf Verjährungsfristen, sondern auch zur periodengerechten Verbuchung der Erträge sicherzustellen.	Im Juni 2022 wurden die restlichen Einsätze November 2020 - Dezember 2021 zur Verrechnung vorgelegt, diese werden nacheinander abgearbeitet. (Rückmeldung Ordnungsamt).
TZ 15	Seit Einführung der Doppik werden in jedem Haushaltsplan im Produkt Feuerwehr Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge i. H. v. je 11.835,00 € eingeplant. In keinem Jahr wurden diese eingeplanten Erträge realisiert.	Ab dem Planungsjahr 2022 erfolgt keine Veranschlagung von Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge mehr.
TZ 16	Die erhaltenen Personalkostenerstattungen für den Einsatz von städtischem Personal an der SARS-CoV-2-Teststrecke Hilpoltstein wurden als Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen verbucht. Die Kostenerstattung erfolgte aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie des Freistaats Bayern. Dieser Sonderfonds stellt kein Sondervermögen des Landes dar, sondern speist sich direkt aus Haushaltsmitteln des Landes. Richtig wäre daher die Verbuchung unter Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land .	Die richtige Kontenzuordnung wird künftig beachtet.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 17	Die Buchung der jährlichen Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen wurde im Fall des Stadtmuseums doppelt durchgeführt.	Normalerweise wird die Inventur dieser Bestände zum 31.12. eines Jahres durchgeführt und das Ergebnis Anfang Januar des Folgejahres an die Anlagenbuchhaltung gemeldet. So erfolgte am 02.02.2020 die Meldung der Bestandsliste zum 31.12.2019. Nachdem das Museum 2020 seit Anfang November bis im Zuge des Corona-Lockdowns geschlossen war, wurde aus organisatorischen Gründen die Inventur für 2020 bereits am 09.12.2020 durchgeführt und die Bestandsliste bereits am 15.12.2020 an die Anlagenbuchhaltung gemeldet. Durch diesen früheren Termin kam es wohl zur Doppelbuchung in 2020. (Rückmeldung Kulturamt)
TZ 18	Auf dem Konto 52111000 Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen wurde eine Baugrunduntersuchung für die Errichtung eines Aufzugs an der Realschule gebucht. Die Kosten i.H.v. 1.264,00 € (netto) gehören jedoch zu den AHK des Aufzugs und wären bei diesem mit zu aktivieren.	Die Anordnung wurde damals vom Fachamt im Aufwand gebucht, daher ist sie nicht zur Prüfung der Anlagenbuchhaltung vorgelegt worden. Die Kosten für die Errichtung des Aufzuges wären im investiven Bereich korrekt. Eine nachträgliche Aktivierung ist möglich und wird im laufenden Jahr nachgeholt.
TZ 19	Auf dem PSK 221101 Schule am Museum-Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen wurde die Anschaffung einer Massivgarage für 4.302,52 € (netto) gebucht. Da der Wert der Garage über der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter i.H.v. 800,00 € liegt, lag hier eine Investition vor. Die Garage ist somit nachträglich im Anlagevermögen zu erfassen	Die Garage wäre investiv anzuordnen gewesen. Eine nachträgliche Erfassung wird im laufenden Jahr 2022 umgesetzt.
TZ 20	Auf dem Konto 5241000 Aufwendungen für Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen wurde festgestellt, dass während der Sommerferien der gleiche Aufwand in Rechnung gestellt wird, wie während des normalen Schulbetriebs. Die monatlichen Kosten für die normale Unterhaltsreinigung betragen allein am AKG ca. 7.100 €. Das RPA ist der Ansicht, dass während der (Sommer-)Ferien die Reinigungsfrequenz abgesenkt werden kann, um so Haushaltsmittel einzusparen.	Bei der Kalkulation der Reinigungskosten für die Schulen wird mit 188 Reinigungstagen anstatt mit 220 kalkuliert, d. h., die Ferien werden hier schon entsprechend berücksichtigt. Aus Gründen der Vereinfachung wird die so ermittelte Gesamtsumme auf 12 gleiche Teile aufgeteilt. (Rückmeldung Amt für Gebäudemanagement)
TZ 21	Auf dem Konto 5271259 Aufwendungen für Schulbetrieb –sonstiger Schulaufwand - wurden die entstandenen Kosten für die Anmietung des Markgrafensaals für Veranstaltungen des Schul- und Sportamtes gebucht. Aufwendungen für die Anmietung von Gebäuden/Räumen sind auf einem der Konten der Kontenart 523 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen zu buchen. Des Weiteren wurden auf dem Konto 5271259 ein Auslagenersatz für Briefmarken gebucht, die Aufwendungen für Briefmarken hätten auf dem Konto 54313000 Aufwendungen für Porto verbucht werden müssen.	Die Rechnung wurde unter dem Konto 5271259 verbucht, da dieses Konto auch auf der Rechnung vermerkt war. Zukünftig werden wir die Mieten für Veranstaltungen auf dem Konto 523111 verbuchen. Der Auslagenersatz für Briefmarken wurde auf dem Konto 5271259 gebucht, da auf den Produkt 243102 das Konto 54313000 nicht existiert. (Rückmeldung Schul- und Sportamt)
TZ 22	Aus der Spitzabrechnung des Verlustausgleichs 2019 an das Stadtkrankenhaus in Höhe von insgesamt 110.302,55 € wurden vom Konto Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen 55.004,55 € auf das Konto periodenfremde Aufwendungen umgebucht. Sowohl aus dem Sachvortrag zum Stadtratsbeschluss vom 26.03.2021, als auch rechnerisch aus der Rückstellung im Vorjahr ergibt sich jedoch nur ein umzubuchender Betrag von 50.004,55 €. Somit wurden grundsätzlich 5.000,00 € zu viel als periodenfremde Aufwendungen verbucht. Wir bitten um Klärung.	5.000,00 Euro wurden zu viel als periodenfremde Aufwendung gebucht. Diese Korrektur ist nicht mehr möglich. Zukünftig wird auf korrekte Verbuchung geachtet.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwabach

Stand 07.11.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 23	Ebenfalls als Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche verbucht wurde die Schließdienstabrechnung an den Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine. Da der Zahlung eine unmittelbare Dienstleistung gegenübersteht, ist sie unter „Aufwendungen für sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude“ oder „Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen“ zu verbuchen.	Wird in Zukunft so gebucht. (Rückmeldung Amt für Gebäudemanagement).
TZ 24	Beim Abgleich der Saldenbestätigungen mit den Ist-Werten der liquiden Mittel in der Bilanz wurde eine Abweichung festgestellt. In der Bilanz sind bei 1811240 Raiffeisenbank RH-SC e.G. 103.730,79 € ausgewiesen. Die Saldenbestätigung nennt zum Stichtag einen Betrag von 103.703,79 € auf diesem Konto. Der Bilanzwert übersteigt den von der Bank bestätigten Betrag somit um 27,00 €.	Der Kontoauszug weist einen Bestand von 103.730,79 Euro aus, der Bilanzwert ist korrekt. Es lag eine falsche Saldenbestätigung der Raiffeisenbank vor. Die korrigierte Saldenbestätigung über 103.730,79 Euro der Raiffeisenbank liegt der Stadt Schwabach vor.
TZ 25	Unter Nr. 9.3 (Entwicklung wesentlicher Positionen der Bilanz, S.178) des Rechenschaftsberichts ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten falsch ausgewiesen.	Der Fehler wurde im folgenden Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2021 entsprechend berichtigt.